



An den Grossen Rat

18.5369.02

BVD/P185369

Basel, 23. Januar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 2019

## Schriftliche Anfrage Barbara Wegmann betreffend „digitaler Werbeflächen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Barbara Wegmann dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

“Im Jahr 2017 hat der Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Ausschreibung der Plakatierung auf öffentlichem Grund des Kantons Basel-Stadt (Kantonsblatt Basel-Stadt Nr. 69 vom 7. September 2016) Konzessionen für das Erstellen und Betreiben von 33 digitalen Werbeflächen, davon 22 in BVB-Wartehallen vergeben. Ein weiteres Los umfasste 253 bestehende Leuchtplakatflächen, die auf Anfrage des Konzessionsnehmers und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in digitale Werbeflächen umgebaut werden können.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Für die Lose 5 und 6 ist eine maximale Leuchtdichte von 500 cd/m<sup>2</sup> vorgeschrieben mit der Vorgabe, diese auf 300 cd/m<sup>2</sup> dimmen zu können.
  - a. Wie wird diese Vorgabe der Leuchtdichte kontrolliert?
  - b. Inwiefern, bzw. wann wird diese technische Möglichkeit der Dimmbarkeit genutzt?
2. Für die Lose 5 und 6 gilt die Vorgabe, dass die Werbung auf maximal 20% der Fläche Bewegungen aufweisen darf.
  - a. Wie wird diese Vorgabe bezüglich Animation kontrolliert?
3. Inwiefern wird die Verkehrssicherheit bei der Genehmigung der einzelnen Werbungen berücksichtigt und inwiefern wird die Kantonspolizei dabei miteinbezogen?
4. Für die Lose 5 und 6 gilt die Vorgabe, dass diese von 06.00 bis maximal 24.00 Uhr bespielt werden dürfen.
  - a. Warum hat sich der Kanton bei der Ausschreibung nicht an der SIA Norm 491: 2013 orientiert, die eine visuelle Nachtruhezeit von 22-6h vorsieht?
5. Das Los 4 sieht vor, dass falls während der Konzessionsdauer seitens des Konzessionärs die Absicht entsteht, die Plakatstellen in digitale Werbeflächen umzubauen, dies unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Konzedenten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich ist.
  - a. Kam es bereits zu solchen Anfragen von Seiten der Konzessionäre?
  - b. Falls ja, wie viele Bewilligungen zur Umwandlung in digitale Werbeflächen wurden erteilt?
  - c. Werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch Aspekte der Lichtverschmutzung und Verkehrssicherheit berücksichtigt?

- d. Angenommen, Teile der Leuchtplakatflächen von Los 4 würden ebenfalls zu digitalen Werbeflächen – würden dort dieselben Vorgaben wie bei den Losen 5 und 6 gelten (Leuchtdichte, Animation, Nachtruhezeit?)

Barbara Wegmann”

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Für die Lose 5 und 6 ist eine maximale Leuchtdichte von 500 cd/m<sup>2</sup> vorgeschrieben mit der Vorgabe, diese auf 300 cd/m<sup>2</sup> dimmen zu können.*

a. *Wie wird diese Vorgabe der Leuchtdichte kontrolliert?*

Die Konzession enthält die Auflage, dass die Konzessionäre bei Dämmerung und nachts eine maximale Leuchtdichte von 500 cd/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. APG und Clear Channel Schweiz AG stellen die Leuchtdichte elektronisch ein, eine routinemässige externe Kontrolle wäre unverhältnismässig. Im Falle der Nichteinhaltung sowie diesbezüglichen Rückmeldungen (z.B. Lichtklagen) wären die Konzessionäre zur Überprüfung und Korrektur der Anlagen verpflichtet und würden entsprechend dazu aufgefordert.

b. *Inwiefern, bzw. wann wird diese technische Möglichkeit der Dimmbarkeit genutzt?*

Die technische Möglichkeit der Dimmbarkeit wird durch den Einsatz eines Sensors gewährleistet. Ähnlich wie bei einem Smartphone wird das E-Panel automatisch bei fortlaufender Dunkelheit stufenweise gedimmt. Bei möglichen Fremdeinflüssen wie Wartehallenlicht wird der Sensor so eingestellt, dass die Lichtquelle des E-Panels auf 300 cd/m<sup>2</sup> (statt den vorgegebenen 500 cd/m<sup>2</sup>) gedimmt wird, sobald das Wartehallenlicht angeht.

2. *Für die Lose 5 und 6 gilt die Vorgabe, dass die Werbung auf maximal 20% der Fläche Bewegungen aufweisen darf.*

a. *Wie wird diese Vorgabe bezüglich Animation kontrolliert?*

Die Konzessionäre legen gemäss Plakatverordnung kritische Sujets der Allmendverwaltung zur Beurteilung vor. Die Allmendverwaltung behält sich vor, im Bedarfsfall weitere Fachinstanzen zur Beurteilung beizuziehen.

3. *Inwiefern wird die Verkehrssicherheit bei der Genehmigung der einzelnen Werbungen berücksichtigt und inwiefern wird die Kantonspolizei dabei miteinbezogen?*

Die heutigen digitalen Plakate wurden früher als sogenannte Rolling-Stars mit bewegten Plakaten im ordentlichen Bauverfahren bewilligt. Bei der damaligen Standortauswahl wurde auch die Kantonspolizei miteinbezogen. Wenn es die Allmendverwaltung als notwendig erachtet, wird die Polizei bei strittigen Sujets in den Entscheidungsprozess miteinbezogen.

4. *Für die Lose 5 und 6 gilt die Vorgabe, dass diese von 06.00 bis maximal 24.00 Uhr bespielt werden dürfen.*

a. *Warum hat sich der Kanton bei der Ausschreibung nicht an der SIA Norm 491: 2013 orientiert, die eine visuelle Nachtruhezeit von 22-6h vorsieht?*

Es ist richtig, dass die SIA Norm 491:2013 in der Regel zwischen 22 und 6 Uhr eine Nachtruhezeit mit Ausnahmen in urbanen Zentren vorsieht. Die Betriebszeiten der Leuchtplakate, HD- und LED-Screens sind dementsprechend wie folgt begrenzt:

- In Wohnzonen und Aussenquartieren: Zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr
- In der Innenstadt (urbane Zone): Zwischen 06:00 und 24:00 Uhr;

In Einbezug aller Anspruchsgruppen ist es das Anliegen des Regierungsrates, dass sich das Plakatieren auf Kantonsgebiet sowohl attraktiv als auch angemessen gestaltet. Im Sinne der Kon-

zessionäre wird dabei die Möglichkeit geschaffen, Plakatflächen bis 24 Uhr bespielen zu können. Es handelt sich hierbei um eine begrenzte Anzahl von 33 Flächen mit digitaler Werbung, von denen sich 22 an sowieso beleuchteten BVB-Haltestellen befinden und 11 an gut beleuchteten, rund um die Uhr frequentierten Strassen.

5. *Das Los 4 sieht vor, dass falls während der Konzessionsdauer seitens des Konzessionärs die Absicht entsteht, die Plakatstellen in digitale Werbeflächen umzubauen, dies unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Konzedenten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich ist.*

a. *Kam es bereits zu solchen Anfragen von Seiten der Konzessionäre?*

Nein, es kam bisher zu keinen solchen Anfragen von Seiten der Konzessionäre.

b. *Falls ja, wie viele Bewilligungen zur Umwandlung in digitale Werbeflächen wurden erteilt?*

Da keine Anfragen erfolgt sind, wurden entsprechend keine solchen Bewilligungen erteilt.

c. *Werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch Aspekte der Lichtverschmutzung und Verkehrssicherheit berücksichtigt?*

Gemäss dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren werden das dafür zuständige Lufthygieneamt beider Basel sowie das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt miteinbezogen und steuern bei Bedarf eine fachliche Expertise bei.

d. *Angenommen, Teile der Leuchtplakatflächen von Los 4 würden ebenfalls zu digitalen Werbeflächen – würden dort dieselben Vorgaben wie bei den Losen 5 und 6 gelten (Leuchtdichte, Animation, Nachtruhezeit?)*

Grundsätzlich würden dieselben Vorgaben wie bei den Losen 5 und 6 gelten. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Auflagen je nach Standort zu präzisieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin